

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....- zu den §§ 3, 5, Abs. 1 erster Halbsatz, 14, 15, 17, 18 und 28 in Ausführung des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373/1984 in der Fassung BGBl.Nr. 138/1989 - beschlossen:

**Nö Spitalsärztegesetz 1992  
(NÖ SÄG 1992)**

**1. Hauptstück**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Hauptstück: Inhaltsverzeichnis	§§
2. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Ärzte	2
3. Hauptstück: Beschäftigungsverpflichtung	
Bettenschlüssel für Sekundärärzte	3
Bettenschlüssel für Oberärzte	4

Berechnung des Bettenschlüssels	5
4. Hauptstück: Dienstbetrieb	
Diensteinteilung	6
Verwendungszeugnis	7
Freiwerdende Arztstellen	8
5. Hauptstück: Verträge	
Vertragsabschluß	9
Vertrag nach der Ausbildung	10
6. Hauptstück: Allgemeine Pflichten des Arztes	
Unterstellung	11
Dienste	12
Nebenbeschäftigung	13
7. Hauptstück: Entgelt	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Entgeltanspruch	14
2. Abschnitt: Höhe des Entgeltes	
Sekundararzt	15
Sekundararzt mit ius practicandi	16
Assistent	17
Assistent im letzten Ausbildungsjahr oder mit ius practicandi	18
Oberarzt	19
Mehrdienstleistungen	20
Teilzeitbeschäftigung	21
Erhöhung der Zulagen	22

Vorrückung	23
Entgeltauszahlung	24

3. Abschnitt: Sonstige Leistungen

Sonderzahlung	25
Außerordentliche Zuwendungen	26
Studienbeihilfe	27
Freie Station	28

4. Abschnitt: Abfertigung

Abfertigung bei befristeten Verträgen	29
Abfertigung bei unbefristeten Verträgen	30
Sterbekostenbeitrag	31

8. Hauptstück: Urlaub und Dienstverhinderung

1. Abschnitt: Urlaub

Dienstfreie Tage	32
Dienstfrei nach Nachtdienst	33
Verringerung der Nachtdienste	34
Erholungsurlaub	35
Urlaubsausmaß	36
Sonderurlaub	37
Pflegeurlaub	38
Mutterschutz und Karenzurlaub	39
Sonstige Urlaubsansprüche	40

2. Abschnitt: Dienstverhinderung

Ansprüche	41
-----------	----

9. Hauptstück: Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Kündigung	42
Kündigungsfrist	43
Kündigungsgründe	44
Austritt	45
Entlassung	46
Einvernehmen	47
Ruhestand	48

10. Hauptstück: Bestimmungen für Verträge nach dem 10. Hauptstück  
des NÖ SÄG 1990

Vertragsabschluß	49
Monatsentgelt und Vorrückung	50
Allgemeine Zulagen	51
Nachtdienstzulage	52
Sonntags- und Feiertagszulage	53
Erhöhung der Zulagen	54
Zonenzulage	55
Auszahlung des Entgeltes	56
Dienstfrei nach einem Feiertag	57
Vertragsänderung	58

11. Hauptstück: Schlußbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	59
Inkrafttreten - Außerkrafttreten	60

## 2. Hauptstück

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Sekundärärzte, Assistenten und Oberärzte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen und in einer Krankenanstalt tätig sind.

#### § 2

##### Ärzte

1. Sekundararzt ist ein Turnusarzt während seiner Ausbildung zum praktischen Arzt oder ein Arzt mit ius practicandi.
2. Assistent ist ein Turnusarzt während seiner Ausbildung zum Facharzt.
3. Oberarzt ist ein Assistent nach seiner Ausbildung zum Facharzt.
4. Erster Oberarzt ist der Vertreter des Abteilungsleiters gemäß § 17 Abs.3

Nö KAG 1974, LGBl.9440.

### 3. Hauptstück

#### Beschäftigungsverpflichtung

#### § 3

#### Bettenschlüssel für Sekundärärzte

- (1) In jeder allgemeinen Krankenanstalt ist auf je 15 Spitalsbetten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen; mehrere Krankenanstalten desselben Rechtsträgers gelten für diese Berechnungen als Einheit. Ärzte, die als Assistenten verwendet werden, sind - abgesehen von der Bestimmung des Abs. 3 - in diese Schlüsselzahl nicht einzubeziehen.
  
- (2) Für eine Sonderkrankenanstalt gilt hinsichtlich der Bereiche, für die sie als Ausbildungsstätte zum praktischen Arzt auf den in § 4 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373/1984 in der Fassung BGBl.Nr. 138/1989, genannten Gebieten anerkannt ist, Abs. 1 sinngemäß. Das Ausmaß der anzurechnenden Tätigkeit in diesen Bereichen ist jedoch bei der Berechnung der Schlüsselzahl angemessen zu berücksichtigen.
  
- (3) Auf die Schlüsselzahl gemäß Abs. 1 und 2 dürfen in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden. Voraussetzung ist ihre Beschäftigung an Ausbildungsstellen, die wegen des dringenden Bedarfes an Fachärzten in Mangelfächern nach dem 31. Dezember 1987 geschaffen wurden oder werden.

Dies gilt auch für in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte, die in einem einschlägigen Nebenfach ausgebildet werden.

(4) Die Nö Landesregierung hat die Mangelfächer durch Verordnung festzulegen. Ein Mangel liegt insbesondere solange vor, als

1. im Regelfall vier Fachärzte in jeder bettenführenden Abteilung einer Krankenanstalt tatsächlich nicht beschäftigt werden können oder
2. die im Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen festgelegten Facharztstandorte nicht ausreichend mit Fachärzten besetzt sind oder
3. das Verhältnis der vorhandenen niedergelassenen Fachärzte zur Bevölkerung des Einzugsgebietes unter dem österreichischen Durchschnitt liegt.

§ 4

Bettenschlüssel für Oberärzte

(1) In einer allgemeinen Krankenanstalt sollen in jeder Abteilung beschäftigt sein:

Spitalsbetten	Mindestanzahl an Oberärzten
bis zu 40	2
mehr als 40	3

- (2) Der Erste Oberarzt ist in diese Schlüsselzahl nicht einzurechnen.
- (3) Abs. 1 gilt zwingend, wenn die Mangelsituation nach § 3 Abs. 4 Z 1 beseitigt ist. Bis dahin können anstelle der fehlenden Oberärzte Ärzte, die die Ausbildung zum praktischen Arzt vollendet haben, eingestellt werden. § 5 Abs. 3 erster Satz gilt sinngemäß.

## § 5

### Berechnung des Bettenschlüssels

- (1) Die Schlüsselzahl gemäß § 3 wird nach dem in der Betriebsbewilligung festgelegten Gesamtumfang der Krankenanstalt berechnet, die Schlüsselzahl gemäß § 4 dagegen nach dem bewilligten Umfang der jeweiligen Abteilung.
- (2) Muß die Zahl der Ärzte einer Krankenanstalt vermindert werden, weil eine Abteilung geschlossen wird, so ist dies nur mit Zustimmung der Landesregierung zulässig. Der Träger der Krankenanstalt muß die betroffenen Ärzte mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Schließung mit Angabe des Grundes schriftlich verständigen.

- (3) Wird die Schlüsselzahl wegen Erkrankungen oder Urlaub drei Monate lang nicht eingehalten, so ist die Zahl der Ärzte durch befristete Verträge mit Ärzten auf die Schlüsselzahl aufzufüllen, bis die vorübergehend abwesenden Ärzte den Dienst angetreten haben. Bei Sonder- oder Karenzurlauben über drei Monate ist die Schlüsselzahl unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen auszugleichen.

4. Hauptstück

Dienstbetrieb

§ 6

Diensteinteilung

- (1) Bei der Zuteilung der Ärzte an die Abteilungen ist auf die Interessen des Dienstes nur soweit Rücksicht zu nehmen, als noch gewährleistet ist, daß jeder Arzt die in der Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl.Nr. 36/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 458/1989, vorgeschriebene Ausbildung in der vorgesehenen Mindestausbildungszeit absolvieren kann.
- (2) Die Diensteinteilung ist so zu gestalten, daß ein Arzt mindestens vier Nachtdienste sowie nach Möglichkeit höchstens acht Nachtdienste und höchstens zwei Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsdienste im Monat zu leisten hat.
- (3) Für zwei Abteilungen ist nach Möglichkeit ein gemeinsamer Nachtdienst einzurichten. Ferner darf für die Nachtdienstleistung in einer Abteilung auch ein Arzt einer anderen Abteilung herangezogen werden.
- (4) Ein Arzt darf im Anschluß an einen Nachtdienst nur einen darauf folgenden Nachtdienst leisten.

§ 7

Verwendungszeugnis

- (1) Der Träger der Krankenanstalt hat dem Arzt nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst ein Verwendungszeugnis auszustellen.
- (2) Die Bestimmungen der Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl.Nr. 36/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 458/1989, über die Ausstellung von Zeugnissen zum Nachweis über die ordnungsgemäße Ausbildung sind vom Abs. 1 nicht betroffen.

§ 8

Freiwerdende Arztstellen

Der Träger der Krankenanstalt muß jede freiwerdende Arztstelle sofort wieder besetzen. Ist dies nicht möglich, so ist die Ärztekammer für Niederösterreich zu informieren. § 5 Abs. 3 ist davon nicht betroffen.

5. Hauptstück

Verträge

§ 9

Vertragsabschluß

- (1) Mit dem Arzt ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der mindestens solange dauern muß, bis der Arzt das jeweilige bundesgesetzlich festgelegte Ausbildungsziel erreicht hat.
- (2) Ändert sich das Ausbildungsziel, so sind bei Verlängerung des Vertrages die bisher zurückgelegten Ausbildungszeiten, soweit sie nach den Ausbildungsvorschriften für die neue Ausbildung anrechenbar sind, zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ausbildung in einzelnen Teilgebieten oder zur Vertretung eines vorübergehend abwesenden Arztes (§ 5 Abs. 3) dürfen auf diese Dauer auch befristete Verträge abgeschlossen werden.

§ 10

Vertrag nach der Ausbildung

- (1) Nach Erhalt der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt oder als Facharzt darf mit dem Arzt ein befristeter oder unbefristeter Vertrag (auch nacheinander) nach diesem Gesetz abgeschlossen werden.
- (2) Befristete Beschäftigungsverhältnisse dürfen auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden. Die Verlängerung darf jeweils zwei Jahre nicht überschreiten. Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis oder ein auf bestimmte Zeit verlängertes Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, als ob es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.
- (3) Wird ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen, so ist in diesem Vertrag ein Stichtag im Sinne der Bestimmungen der §§ 28 und 30 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, festzusetzen.

## 6. Hauptstück

### Allgemeine Pflichten des Arztes

#### § 11

##### Unterstellung

- (1) Die Ärzte sind in fachlichen Belangen dem leitenden Arzt (seinem Vertreter) jener Abteilung unterstellt, der sie zugeteilt sind.
  
- (2) Eine zusätzliche Unterstellung nach Organisationsvorschriften des Trägers der Krankenanstalt ist von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

#### § 12

##### Dienste

- (1) Der Arzt hat Tagdienst, Nachtdienst sowie Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst zu leisten.
  
- (2) Tagdienst ist eine zusammenhängende Dienstleistung von sechs Stunden untertags.

- (3) Nachtdienst ist der Dienst zwischen zwei Tagdiensten.
- (4) Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst ist ein Tagdienst an diesen Tagen. Als Feiertag gilt ein Tag gemäß § 32 Abs. 6 erster und zweiter Satz der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400.

§ 13

Nebenbeschäftigung

- (1) Der Arzt hat dem Träger der Krankenanstalt jede Nebenbeschäftigung vor ihrer Ausübung schriftlich zu melden.
- (2) Meldet der Arzt eine ärztliche Nebenbeschäftigung, so gilt dies als Kündigung (§ 42), wobei das Beschäftigungsverhältnis spätestens ein Jahr nach der Meldung endet.
- Ausgenommen davon sind
1. die fallweise Vertretung eines niedergelassenen Arztes,
  2. die Gutachtertätigkeit im Rahmen von Behördenverfahren,
  3. die konsiliarärztliche Tätigkeit in einer anderen Krankenanstalt in Niederösterreich oder
  4. die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit als niedergelassener Facharzt sofern der Träger der Krankenanstalt dies nach Anhören des ärztlichen Leiters und des zuständigen Abteilungsleiters genehmigt hat.

7. Hauptstück

Entgelt

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 14

Entgeltanspruch

- (1) Der Arzt hat gegenüber dem Träger der Krankenanstalt Anspruch auf ein Entgelt und sonstige Leistungen nach den folgenden Bestimmungen, sofern nicht ein anderer Träger zur Leistung verpflichtet ist.
- (2) Der Anspruch auf das Monatsentgelt basiert auf einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in mehrwöchentlichem Durchschnitt, wobei die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) zur Hälfte gewertet wird.

## 2. Abschnitt

### Höhe des Entgeltes

#### § 15

#### Sekundararzt

(1) Das Entgelt des Sekundararztes setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen nach der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe a des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1. 2420, und zwar
  - a) im ersten und zweiten Jahr nach der für Vertragsbedienstete im ersten und zweiten Dienstjahr vorgesehenen Entlohnungsstufe,
  - b) im dritten und vierten Jahr nach der für Vertragsbedienstete mit zwei Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe,
  - c) im fünften und sechsten Jahr nach der für Vertragsbedienstete mit sechs Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe und
  - d) nach jeweils zwei weiteren Jahren nach der für Vertragsbedienstete vorgesehenen nächsthöheren Entlohnungsstufe;

2. aus der Haushaltszulage im Sinne des § 6 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGB1 2440;
3. aus der Verwaltungsdienstzulage (Allgemeine Dienstzulage) im gleichen Ausmaß, wie sie den Vertragsbediensteten des Trägers der Krankenanstalt gebührt;
4. aus einer pauschalisierten Mehrdienstleistungsentschädigung im Ausmaß von 10 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);
5. aus einer Turnusdienstzulage im Ausmaß von 8 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);
6. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGB1. 9440);
7. aus einer Gefahrenzulage bei ausschließlicher Verwendung
  - a) an einer Infektionsabteilung, TBC-Abteilung oder Dialysestation von S 187,-- monatlich,
  - b) an einer Röntgenabteilung, Isotopenabteilung oder Prosektur von S 214,-- monatlich.Bei nicht ausschließlicher Verwendung an diesen Abteilungen oder in Krankenanstalten in denen solche nicht bestehen, ist ein aliquoter Teil dieser Gefahrenzulage je nach dem Ausmaß der tatsächlich durch Infektion oder Strahlen hervorgerufenen Gefährdung zu leisten;
8. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst von je S 225,--;

9. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für den ersten bis vierten im Monat geleisteten Nachtdienst im Ausmaß von je 3,5 % und für jeden ab dem fünften im Monat geleisteten Nachtdienst im Ausmaß von je 12 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3).

Ist der Arzt auf Urlaub oder im Krankenstand, verringert sich die Zahl der für die Mehrdienstleistungsentschädigung notwendigen Nachtdienste jeweils um einen für sieben aufeinanderfolgende Tage der Abwesenheit. Verteilen sich die sieben Tage der Abwesenheit auf zwei Monate, so ist die Berechnung für den Monat vorzunehmen, in dem der Arzt länger abwesend ist;

10. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für jeden geleisteten Samstagdienst im Ausmaß von je 5,2 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);

11. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für jeden geleisteten Sonntags- und Feiertagsdienst im Ausmaß von je 6,9% des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);

12. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist, für jeden Tagdienst von je S 703,--.

(2) Bei der Ermittlung des Monatsentgeltes (Abs.1 Z.1) sind allfällige früher als Sekundararzt zugebrachte Beschäftigungszeiten anzurechnen.

§ 16

Sekundararzt mit ius practicandi

- (1) Hat der Arzt die Ausbildung zum praktischen Arzt vollendet, so hat er Anspruch auf das Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen nach der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe a des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1.2420,
  - a) nach der für einen Vertragsbediensteten mit 10 Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe und
  - b) nach jeweils zwei Jahren nach der jeweils nächsthöheren Entlohnungsstufe.
- (2) Abweichend von § 15 beträgt die Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist, für jeden Tagdienst je S 769,--.
- (3) Bei der Ermittlung des Monatsentgeltes (Abs.1) sind allfällige früher als ausgebildeter praktischer Arzt in einer Krankenanstalt zugebrachte Beschäftigungszeiten anzurechnen.

§ 17

Assistent

1) Das Entgelt eines Assistenten setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen nach der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe a des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LBG1. 2420,
  - a) nach der für einen Vertragsbediensteten mit zehn Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe und
  - b) nach jeweils zwei Jahren nach der jeweils nächsthöheren Entlohnungsstufe;
2. aus einer Haushaltszulage gemäß § 6 der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LBG1. 2440;
3. aus der Verwaltungsdienstzulage (Allgemeine Dienstzulage) im gleichen Ausmaß, wie sie den Vertragsbediensteten des Trägers der Krankenanstalt gebührt;
4. aus einer pauschalisierten Mehrdienstleistungsentschädigung im Ausmaß von 10 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);
5. aus einer Turnusdienstzulage im Ausmaß von 8 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);

6. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten, angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 Nö KAG 1974, LGB1. 9440);

7. aus einer Gefahrenzulage bei ausschließlicher Verwendung

a) an einer Infektionsabteilung, TBC-Abteilung oder Dialysestation von S 187,-- monatlich,

b) an einer Röntgenabteilung, Isotopenabteilung oder Prosektur von S 214,-- monatlich.

Bei nicht ausschließlicher Verwendung an diesen Abteilungen oder in Krankenanstalten, in denen solche nicht bestehen, ist ein aliquoter Teil dieser Gefahrenzulage je nach dem Ausmaß der tatsächlich durch Infektion oder Strahlen hervorgerufenen besonderen Gefährdung zu leisten;

8. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst von je S 225,--;

9. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für den ersten bis vierten im Monat geleisteten Nachtdienst im Ausmaß von je 3,5 % und für jeden ab dem fünften im Monat geleisteten Nachtdienst im Ausmaß von je 12 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3).

Ist der Arzt auf Urlaub oder im Krankenstand, verringert sich die Zahl der für die Mehrdienstleistungsentschädigung notwendigen Nachtdienste jeweils um einen für sieben aufeinanderfolgende Tage der Abwesenheit. Verteilen sich die sieben Tage auf zwei Monate, so ist die Berechnung für den Monat vorzunehmen, in dem der Arzt länger abwesend ist;

10. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für jeden geleisteten Samstagdienst im Ausmaß von je 5,2 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);
11. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für jeden geleisteten Sonntags- und Feiertagsdienst im Ausmaß von je 6,9 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);
12. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist, für jeden Tagdienst von je S 703,--.

- (2) Hat der Assistent die Ausbildung zum praktischen Arzt zurückgelegt, hat er Anspruch auf das Monatsentgelt der jeweils nächsthöheren Entlohnungsstufe.
- (3) Bei der Ermittlung des Monatsentgeltes (Abs. 1 Z.1) sind allfällige früher als Assistent zugebrachte Beschäftigungszeiten anzurechnen.
- (4) Hat der Assistent als Sekundararzt bisher ein höheres Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 Z.1, Abs. 2 und Abs. 3 ergibt, so ist das höhere Monatsentgelt zu leisten.

§ 18

Assistent im letzten Ausbildungsjahr oder mit ius practicandi

Abweichend von § 17 Abs. 1 beträgt bei einem Assistenten im letzten Jahr seine

Ausbildung zum Facharzt oder bei einem Assistenten mit ius practicandi die Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist, für jeden Tagdienst je S 769,--.

§ 19

Oberarzt

(1) Das Entgelt eines Oberarztes (Erster Oberarzt) setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen nach der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe a des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1. 2420,

a) nach der für einen Vertragsbediensteten mit 28 Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe, soweit nicht eine Entlohnung nach dem Stichtag (§ 10 Abs. 3) günstiger ist;

b) nach jeweils zwei Jahren nach der nächsthöheren Entlohnungsstufe. Nach der letzten Entlohnungsstufe erhöht sich das Entgelt nach jeweils zwei Jahren um die Differenz zwischen den beiden letzten Entlohnungsstufen; zusätzlich erhöht sich das Entgelt ab dem 55. Lebensjahr einmalig um zwei Entlohnungsstufen (Differenzbeträge)

2. aus einer Haushaltszulage gemäß § 6 der Nö Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGB1. 2440;

3. aus der Verwaltungsdienstzulage (Allgemeine Dienstzulage) im gleichen Ausmaß, wie sie den Vertragsbediensteten des Trägers der Krankenanstalt gebührt;
  4. aus einer pauschalisierten Mehrdienstleistungsentschädigung im Ausmaß von 10 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);
  5. aus einer Turnusdienstzulage im Ausmaß von 8 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);
  6. aus einem vom Leiter der Abteilung bestimmten angemessenen Anteil der ärztlichen Honorare (§ 45 NÖ KAG 1974, LGB1. 9440);
  7. aus einer Gefahrenzulage bei ausschließlicher Verwendung
    - a) an einer Infektionsabteilung, TBC-Abteilung oder Dialysestation von S 187,-- monatlich,
    - b) an einer Röntgenabteilung, Isotopenabteilung oder Prosektur von S 214,-- monatlich.
- Bei nicht ausschließlicher Verwendung an diesen Abteilungen oder in Krankenanstalten, in welchen solche nicht bestehen, ist ein aliquoter Teil dieser Gefahrenzulage je nach dem Ausmaß der tatsächlichen durch Infektion oder Strahlen hervorgerufenen besonderen Gefährdung zu leisten;
8. aus einer Erschwerniszulage für jeden geleisteten Nachtdienst von je S 225,--;

9. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für den ersten bis vierten im Monat geleisteten Nachtdienst im Ausmaß von je 3,5 % und für jeden ab dem fünften im Monat geleisteten Nachtdienst im Ausmaß von je 12 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3).

Ist der Arzt auf Urlaub oder im Krankenstand, verringert sich die Zahl der für die Mehrdienstleistungsentschädigung notwendigen Nachtdienste jeweils um einen für sieben aufeinanderfolgende Tage der Abwesenheit. Verteilen sich die sieben Tage der Abwesenheit auf zwei Monate, so ist die Berechnung für den Monat vorzunehmen, in dem der Arzt länger abwesend ist;

10. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für jeden geleisteten Samstagdienst im Ausmaß von je 5,2 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);

11. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung für jeden geleisteten Sonntags- und Feiertagsdienst im Ausmaß von je 6,9 % des Monatsentgeltes (Z.1) und der Verwaltungsdienstzulage (Z.3);

12. aus einer Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist, für jeden Tagdienst von je S 1.034,--;

13. aus einer Oberarztzulage im Ausmaß von S 2.500,-- im Monat.

(2) Bei der Ermittlung des Monatsentgeltes (Abs. 1 Z.1) sind allfällige früher als ausgebildeter Facharzt in einer Krankenanstalt zugebrachte Beschäftigungszeiten anzurechnen.

(3) Hat der Facharzt als Sekundararzt oder Assistent bisher ein höheres

Monatsentgelt erhalten, als sich bei der Berechnung nach Abs. 1 Z.1 lit.a und Abs. 2 ergibt, so ist das höhere Monatsentgelt zu leisten.

§ 20

Mehrdienstleistungen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen nach §§ 15, 16, 17 und 19 hat der Arzt Anspruch auf eine Abgeltung der Mehrdienstleistungen, die außerhalb des Nachtdienstes eines Samstags-, Sonn- und Feiertagsdienstes oder eines Tagdienstes erbracht werden und im Monat 11,5 Stunden übersteigen. Dabei sind Stunden, die im Tagdienst fehlen, entgegenzurechnen, wobei die für das Monatsentgelt maßgebliche Arbeitszeit von 40 Stunden im mehrwöchentlichen Durchschnitt zu erbringen ist.
- (2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung für die nach Abs.1 zu vergütende Dienstleistung beträgt für jede Stunde je 0,8655 % des Monatsentgeltes und der Verwaltungsdienstzulage (§ 15 Abs.1 Z. 1 und 3, § 16 Abs.1, § 17 Abs.1 Z.1 und 3 sowie § 19 Abs.1. Z.1 und 3).
- (3) Der Anspruch nach Abs.1 besteht nur, wenn die Mehrdienstleistungen schriftlich angeordnet wurden und überprüfbare Dienstpläne vorliegen. In Ausnahmefällen ist bei Vorliegen zwingender medizinischer Notwendigkeiten eine nachträgliche Anordnung möglich.
- (4) Die Befugnis zur Anordnung von Mehrdienstleistungen nach Abs.1 richtet sich nach den Organisationsvorschriften des Rechtsträgers der Krankenanstalt. Eine Regelung im Rahmen der Anstaltsordnung ist zulässig.

- (5) Mit der pauschalisierten Mehrdienstleistungsentschädigung im Ausmaß von 10 % des Monatsentgeltes und der Verwaltungsdienstzulage werden 11,5 Stunden Mehrdienstleistung im Monat abgegolten (§ 15 Abs.1 Z.4, § 17 Abs.1 Z.4 und § 19 Abs.1 Z.4).
- (6) Entsprechend § 14 Abs.2 werden mit der Mehrdienstleistungsentschädigung für den ersten bis vierten im Monat geleisteten Nachtdienst vier Stunden Mehrdienstleistungen und mit der Mehrdienstleistungsentschädigung für jeden ab dem fünften im Monat geleisteten Nachtdienst 14 Stunden Mehrdienstleistungen abgegolten (§ 15 Abs.1 Z.9, § 17 Abs.1 Z.9 und § 19 Abs.1 Z.9).

§ 21

Teilzeitbeschäftigung

- (1) Teilzeitbeschäftigten praktischen Ärzten und Fachärzten gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes, der Haushaltszulage, der Verwaltungsdienstzulage und der Oberarztzulage (§ 15 Abs.1 Z.1 bis 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs.1 Z.1 bis 3, § 19 Abs.1 Z.1, 2, 3 und 13).
- (2) Mehrarbeitsstunden bis zum Ausmaß von 40 Stunden wöchentlich werden pro Stunde mit 0,577 % des Monatsentgeltes, der Haushaltszulage, der Verwaltungsdienstzulage und der Oberarztzulage (§ 15 Abs.1 Z.1 bis 3, § 16 Abs.1, § 17 Abs.1 Z.1 bis 3, § 19 Abs.1 Z.1, 2, 3 und 13) abgegolten.

- (3) Für Mehrdienstleistungen gilt § 20 sinngemäß.
- (4) § 16 in Verbindung mit § 15 Abs.1 Z.5, 6, 7 und 8 sowie § 19 Abs.1 Z.5, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß. § 16 in Verbindung mit § 15 Abs.1 Z.9 bis 11, § 16 Abs.2 sowie § 19 Abs.1 Z.9 bis 12 gelten nur, wenn die Dienste nach einer Dienstleistung von 40 Stunden im mehrwöchentlichen Durchschnitt geleistet werden.
- (5) § 14 Abs. 2 letzter Halbsatz gilt.

§ 22

Erhöhung der Zulagen

Folgende Zulagen erhöhen sich sinngemäß nach § 42 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976, LGB1. 2400:

1. die Erschwerniszulage für den Nachtdienst;
2. die Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist;
3. die Oberarztzulage.

§ 23

Vorrückung

- (1) Der Arzt rückt in eine höhere Entlohnungsstufe jeweils am nächstfolgenden Monatsersten vor, der auf die Vollendung eines zweijährigen Beschäftigungszeitraumes folgt.
  
- (2) Erfolgt die Einstufung nach dem Stichtag, so rückt der Arzt gemäß Abs. 1 an dem Monatsersten vor, der dem festgesetzten Stichtag folgt.

§ 24

Entgeltauszahlung

- (1) Zum 15. jedes Monats sind auszuführen:

1. das Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen;
2. die Haushaltszulage;
3. die Verwaltungsdienstzulage (Allgemeine Dienstzulage);
4. die pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigung im Ausmaß von 10 % des Monatsentgeltes und der Verwaltungsdienstzulage;
5. die Turnusdienstzulage;

6. die Gefahrenzulage;

7. die Oberarztzulage.

(2) Spätestens elf Wochen nach Leistung des Dienstes sind zusammen mit dem Monatsentgelt auszuführen:

1. die Erschwerniszulage für den Nachtdienst;

2. die Mehrdienstleistungsentschädigung für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienste und für die sonstigen Mehrdienstleistungen.

(3) Die Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich war, ist spätestens zusammen mit dem zweitfolgenden Monatsentgelt auszuführen.

(4) Der Anteil am ärztlichen Honorar ist spätestens sechs Wochen nach dessen Eingang auszuführen.

3. Abschnitt

Sonstige Leistungen

§ 25

Sonderzahlung

- (1) Der Arzt erhält zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jedes Jahres eine Sonderzahlung für das betroffene Kalendervierteljahr.
- (2) Die Sonderzahlung besteht aus der Hälfte
  1. des Monatsentgeltes samt allfälligen Teuerungszulagen,
  2. der Haushaltszulage und
  3. der Verwaltungsdienstzulage (Allgemeine Dienstzulage).
- (3) Ist der Arzt während des Kalendervierteljahres nicht zur Gänze beschäftigt, so gebührt ihm nur der aliquote Teil der Sonderzahlung.

§ 26

Außerordentliche Zuwendungen

Der Arzt hat Anspruch auf außerordentliche Zuwendungen im Sinne des § 53 der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGB1. 2400.

§ 27

Studienbeihilfe

Der Arzt hat Anspruch auf eine Studienbeihilfe gemäß § 15 des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1. 2420.

§ 28

Freie Station

- (1) Der Arzt erhält freie oder teilfreie Station, soweit es in der Krankenanstalt möglich ist.
- (2) Für diese Leistungen darf dem Arzt nur der Betrag verrechnet werden, der der Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht.
- (3) Hat das übrige Personal der Krankenanstalt eine geringere Entschädigung zu bezahlen, so gilt dies auch für den Arzt.

4. Abschnitt

Abfertigung

§ 29

Abfertigung bei befristeten Verträgen

- (1) Der Arzt erhält nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Abfertigung, wenn er vorher drei Jahre lang ununterbrochen in niederösterreichischen öffentlichen Krankenanstalten beschäftigt war und die Eröffnung einer Praxis innerhalb von sechs Monaten nachweist. Zeiten eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge - ausgenommen eines solchen für die Tätigkeit in einer Lehrpraxis - werden dabei nicht angerechnet.
- (2) Eine Ärztin erhält auch eine Abfertigung nach § 40 Abs. 3 Z.1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1. 2420, nach den dort festgelegten Voraussetzungen, wenn sie mindestens drei Jahre lang ununterbrochen beschäftigt war.
- (3) Die Höhe der Abfertigung besteht im zweifachen letzten Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis durch Kündigung (§ 44 Z.1 bis 6), Austritt (§ 45) oder durch Entlassung (§ 46) endet.

- (5) Der Eröffnung einer Praxis gemäß Abs. 1 ist der Nachweis einer Tätigkeit in einer Lehrpraxis von mindestens drei Monaten gleichzustellen.
- (6) Wird der Anspruch nach Abs. 1 und 2 durch eine Beschäftigung in mehreren niederösterreichischen Krankenanstalten erworben, so sind die Kosten der Abfertigung der auszahlenden Krankenanstalt aliquot zu ersetzen. Zeiten eines Sonderurlaubes zur Ausbildung in einzelnen Teilgebieten sind der Krankenanstalt zuzurechnen, in der die Ausbildung tatsächlich erfolgt ist.
- (7) Wurde dem Arzt nachgewiesen, daß die Praxis nur zum Zwecke der Erlangung der Abfertigung eröffnet wurde, so entfällt der Anspruch auf die Abfertigung nach Abs.1 oder ist eine bereits ausbezahlte Abfertigung zurückzuzahlen.

## § 30

### Abfertigung bei unbefristeten Verträgen

- (1) Der Arzt erhält nach Beendigung des unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses eine Abfertigung im Sinne der Bestimmungen des § 40 Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1. 2420.
- (2) Kündigt der Arzt das unbefristete Beschäftigungsverhältnis, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der Arzt die Eröffnung einer Praxis in Niederösterreich innerhalb von sechs Monaten nachweist.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis durch Kündigung (§ 44 Z.1 bis 6), Austritt (§ 45) oder durch Entlassung

(§ 46) endet oder der Arzt einvernehmlich in ein anderes Dienstverhältnis übernommen wird (§ 47 zweiter Satz) oder der Arzt die Praxis nur zum Zwecke der Erlangung der Abfertigung eröffnet hat (Abs.2).

(4) Wird das Beschäftigungsverhältnis einvernehmlich beendet (§ 47 erster Satz), so darf eine Abfertigung vereinbart werden.

(5) Der Arzt erhält auch eine Abfertigung nach § 40 Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1. 2420, nach den dort festgelegten Voraussetzungen.

## § 31

### Sterbekostenbeitrag

Stirbt der Arzt, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag im Sinne des § 40 Abs. 6, 7 und 8 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1. 2420.

8. Hauptstück

Urlaub und Dienstverhinderung

1. Abschnitt

Urlaub

§ 32

Dienstfreie Tage

- (1) Für den Dienst an einem Sonntag erhält der Arzt in der darauffolgenden Woche einen dienstfreien Werktag.
  
- (2) Läßt der Betrieb in der Krankenanstalt eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 nicht zu, so ist der dienstfreie Werktag innerhalb von sechs Monaten zu geben. »

§ 33

Dienstfrei nach dem Nachtdienst

- (1) Leistet der Arzt mehr als vier Nachtdienste im Monat, so hat er nach weiteren Nachtdiensten im Monat keinen unmittelbar anschließenden Tagdienst.
- (2) Läßt der Betrieb der Krankenanstalt eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 nicht zu und wird vom Arzt ein Tagdienst geleistet, so muß er innerhalb von sechs Monaten an einem anderen Tag dienstfrei erhalten.
- (3) Der nicht geleistete Tagdienst wird als Dienstleistung gewertet.

§ 34

Verringerung der Nachtdienste

- (1) Ist der Arzt im Krankenstand oder Urlaub, so muß er für jeweils sieben aufeinanderfolgende Tage der Abwesenheit einen Nachtdienst im Monat (§ 6 Abs. 2) weniger leisten. Ebenso verringert sich die für die Dienstfreistellung gemäß § 33 Abs. 1 notwendige Zahl der Nachtdienste.
- (2) Verteilen sich die sieben Tage der Abwesenheit auf zwei Monate, so ist die Berechnung für den Monat vorzunehmen, in dem der Arzt länger abwesend ist.

§ 35

Erholungsurlaub

(1) Während des Erholungsurlaubes sind dem Arzt folgende Entgelte zu bezahlen:

1. das Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen;
2. die Haushaltszulage;
3. die Verwaltungsdienstzulage;
4. die pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigung im Ausmaß von 10 % des Monatsentgeltes und der Verwaltungsdienstzulage;
5. die Turnusdienstzulage;
6. die Gefahrenzulage;
7. die Oberarztzulage.

(2) Das Urlaubsausmaß ist in Werktagen (Montag bis Samstag - ausgenommen Feiertag) zu berechnen.

§ 36

Urlaubsausmaß

- (1) Das Urlaubsausmaß für einen Arzt mit einem befristeten Vertrag beträgt im Kalenderjahr:
1. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr des Arztes 30 Werkzeuge;
  2. ab dem 35. Lebensjahr des Arztes 36 Werkzeuge.
- (2) Das Urlaubsausmaß für einen Arzt mit einem unbefristeten Vertrag beträgt
1. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder ab dem 10. Jahr ab dem Stichtag 30 Werkzeuge;
  2. ab dem vollendeten 35. Lebensjahr oder ab dem 10. Jahr ab dem Stichtag 36 Werkzeuge;
  3. ab dem 20. Jahr ab dem Stichtag 39 Werkzeuge;
  4. ab dem 30. Jahr ab dem Stichtag 42 Werkzeuge.
- (3) Das Urlaubsausmaß erhöht sich für den Arzt der ausschließlich an einer Infektionsabteilung, TBC-Abteilung, Röntgenabteilung, Isotopenabteilung, Dialysestation oder in einer Prosektur beschäftigt ist, um jeweils vier Werkzeuge.
- (4) Wird der Arzt
1. nicht ausschließlich an den Einrichtungen gemäß Abs. 3 beschäftigt oder

2. ist er in Abteilungen tätig, in denen er fallweise durch erhöhte Strahlenbelastung oder durch Infektion besonders gefährdet wird,

so erhöht sich das Urlaubsausmaß nur um einen Teil dieser vier Werktage und zwar im Verhältnis der Dauer der besonderen Gefährdung zu diesen vier Werktagen (Aliquotierung). Das Ausmaß der Aliquotierung wird von der Anstaltsleitung nach Anhören des Strahlenschutzbeauftragten, des Krankenhaushygienikers und des Spitalsärztevertreters festgelegt.

(5) Das Urlaubsausmaß erhöht sich für einen Arzt mit einem Grad der Behinderung

1. von mindestens 50 % um sechs Werktage;
2. von 25 % bis 49 % um vier Werktage.

(6) Der Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gegeben werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens zwölf Werktage betragen.

## § 37

### Sonderurlaub

(1) Dem Arzt darf ein Sonderurlaub gegeben werden

1. zur **Ausbildung** in den in der Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl.Nr. 36/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 458/1989, vorgeschriebenen Teilgebieten, wenn entsprechende Fachabteilungen in der Krankenanstalt nicht vorhanden sind; in diesem Fall erhält der Arzt das Entgelt gemäß § 35 Abs. 1.

Leistet der Arzt Nachtdienst, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsdienst, so erhält er auch die Erschwerniszulage für den Nachtdienst und die entsprechende Mehrdienstleistungsentschädigung, allerdings vom Träger jener Krankenanstalt, in der er den Dienst tatsächlich leistet.

2. aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere zur wissenschaftlichen Fortbildung. In diesem Fall erhält der Arzt das Entgelt gemäß § 35 Abs.1;
3. für die Tätigkeit in einer Lehrpraxis, wobei das Entgelt nicht fortgezahlt wird;
4. aus sonstigen Gründen bis zur Höchstdauer eines Jahres, wobei das Entgelt nicht fortgezahlt wird.

(2) Für die Anrechnung eines Sonderurlaubes gilt § 32 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBL. 2420, sinngemäß.

(3) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Bezahlung der Ausbildungskosten in anderen Krankenanstalten und die hierfür maßgebenden Bedingungen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

## § 38

### Pflegeurlaub

(1) Kann der Arzt seinen Dienst wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich

nicht leisten, so erhält er einen Pflegeurlaub.

- (2) Als naher Angehöriger gelten der Ehegatte und Personen, die mit dem Arzt in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- oder Pflegekinder sowie die Person, mit der der Arzt in Lebensgemeinschaft lebt.
- (3) Das Ausmaß des Pflegeurlaubes beträgt sechs Werktage jährlich, wobei der Arzt das Entgelt gemäß § 35 Abs. 1 erhält.

### § 39

#### Mutterschutz und Karenzurlaub

- (1) Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221/1979 in der Fassung BGBl.Nr.277/1991, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.
- (2) Für die Anrechnung eines Karenzurlaubes gilt § 32 Abs.1 letzter Satz des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, sinngemäß.

§ 40

Sonstige Urlaubsansprüche

(1) Der Arzt hat überdies Anspruch auf

1. Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit,
2. Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes (einschließlich der dienstrechtlichen Auswirkungen),
3. Entschädigung und Abfindung für den Erholungsurlaub und
4. Dienstfreistellung.

(2) Für die Ansprüche nach Abs. 1 sowie für den Verlust der Ansprüche nach Abs. 1 Z 3 und den Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBL. 2420, sinngemäß.

## 2. Abschnitt

### Dienstverhinderung

#### § 41

#### Ansprüche

- (1) Für die Ansprüche bei Dienstverhinderung gelten die Bestimmungen des § 26 des Nö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGB1.2420, sinngemäß.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für Ansprüche nach Abs.1 gelten
  1. das Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen;
  2. die Haushaltszulage;
  3. die Verwaltungsdienstzulage;
  4. bei einer Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit die pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigung § 15 Abs.1 Z.4, § 17 Abs.1 Z.4 und § 19 Abs.1 Z.4) und die Oberarztzulage (§ 19 Abs.1 Z.13) bis zu vier Wochen.

9. Hauptstück

Vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

§ 42

Kündigung

- (1) Der Arzt darf das Beschäftigungsverhältnis nur schriftlich kündigen.
- (2) Der Träger der Krankenanstalt darf das Beschäftigungsverhältnis nur schriftlich kündigen. Hat das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert, so muß er auch den Kündigungsgrund angeben.
- (3) Eine entgegen den Vorschriften des Abs.2 und der §§ 43 und 44 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

§ 43

Kündigungsfristen

(1) Die Frist für eine Kündigung nach § 42 beträgt:

Beschäftigungszeit	Kündigungsfrist
1. bis sechs Monate	eine Woche
2. länger als sechs Monate	zwei Wochen
3. länger als ein Jahr	ein Monat
4. länger als zwei Jahre	zwei Monate
5. länger als fünf Jahre	drei Monate
6. länger als zehn Jahre	vier Monate
7. länger als fünfzehn Jahre	fünf Monate.

(2) Soll der Arzt eine Kassenarzt- oder Gemeindefarztstelle in Niederösterreich antreten, so beträgt die Kündigungsfrist höchstens einen Monat.

(3) Die Kündigungsfristen enden

1. wenn sie nach Wochen gerechnet werden, mit dem Ablauf einer Woche,
2. wenn sie nach Monaten gerechnet werden, mit dem Ablauf eines Kalendermonats.

(4) Während der Kündigungsfrist sind dem Arzt auf sein Verlangen acht Stunden pro Woche für die Anbahnung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses freizugeben. Der Anspruch auf das Entgelt bleibt voll aufrecht.

§ 44

Kündigungsgründe

Der Träger der Krankenanstalt darf das Beschäftigungsverhältnis insbesondere aus folgenden Gründen kündigen, sofern nicht die Entlassung (§ 46) ausgesprochen wird:

1. gröbliche Verletzung der Dienstpflichten;
2. mangelnde geistige oder körperliche Eignung;
3. Handlungsunfähigkeit;
4. Nichterreichen des im allgemeinen erzielbaren angemessenen Leistungserfolges trotz Ermahnungen;
5. Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Dienstes durch gegenwärtiges oder früheres Verhalten;
6. Veränderung der Schlüsselzahl (§§ 3 und 4) oder der Organisation des Dienstes der Krankenanstalt;
7. wenn das Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs.3 zweiter Satz in Verbindung mit § 10 eingegangen wurde und ein Oberarzt angestellt werden soll, sofern das Beschäftigungsverhältnis des zu kündigenden Arztes noch nicht fünf Jahre gedauert hat; für die Dauer der Funktion als Spitalsärztevertreter gilt dieser Kündigungsgrund nicht.

§ 45

Austritt

- (1) Der Arzt darf das Beschäftigungsverhältnis aus wichtigen Gründen ohne Kündigungsfrist vorzeitig auflösen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  1. wenn der Arzt zur Dienstleistung unfähig wird oder
  2. den Dienst nicht ohne Schaden für seine Gesundheit fortsetzen kann.

§ 46

Entlassung

- (1) Der Träger der Krankenanstalt darf das Beschäftigungsverhältnis aus wichtigen Gründen ohne Kündigungsfrist vorzeitig auflösen.
- (2) Gründe für eine Entlassung nach Abs. 1 sind insbesondere:
  1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Arzt die Aufnahme in das Beschäftigungsverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme

ausgeschlossen hätten;

2. wenn der Arzt sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die das Vertrauensverhältnis zum Träger der Krankenanstalt erschüttert; dazu zählen insbesondere
  - a) Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete oder
  - b) wenn sich der Arzt im Dienst oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile versprechen oder zuwenden läßt;
3. grobe Vernachlässigung des Dienstes in wesentlichen Belangen;
4. Unterlassung der Dienstleistung während einer verhältnismäßig langen Zeit ohne wichtigen Grund.

(3) Eine entgegen den Vorschriften des Abs.1 und 2 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne des § 44 darstellt; liegt kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

#### § 47

#### Einvernehmen

Träger der Krankenanstalt und Arzt dürfen das Beschäftigungsverhältnis jederzeit einvernehmlich beenden. Ebenso darf der Träger der Krankenanstalt einen Arzt mit einem unbefristeten Vertrag einvernehmlich in ein anderes Dienstverhältnis übernehmen.

§ 48

Ruhestand

Das Beschäftigungsverhältnis endet jedenfalls sinngemäß nach § 35 Abs. 1 lit. e des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420.

## 10. Hauptstück

Bestimmungen für Verträge nach dem 10. Hauptstück des NÖ SÄG 1990

### § 49

#### Vertragsabschluß

- (1) Besitzt ein Arzt einen Vertrag nach dem 10. Hauptstück des NÖ Spitalsärztegesetzes 1990, LGBl. 9410, so gelten die §§ 15, 16, 17 und 19 nicht. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen über die Haushaltszulage, die Verwaltungsdienstzulage, den Anteil an den ärztlichen Honoraren, die Gefahrenzulage und die Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist. Abweichend von den übrigen Bestimmungen des 2. bis 9. Hauptstückes gelten die Regelungen nach §§ 50 bis 58.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch bei Verlängerung eines befristeten Vertrages oder wenn der Arzt einen Vertrag mit einem Träger einer anderen Krankenanstalt abschließt oder abgeschlossen hat.

§ 50

Monatsentgelt und Vorrückung

- (1) Die Höhe des Monatsentgeltes richtet sich beim Sekundararzt nach dem im befristeten oder unbefristeten Vertrag festgesetzten Stichtag, beim Assistenten jedoch nur dann, wenn dies für ihn günstiger ist. Die Bestimmungen über die Einreihung in Entlohnungsstufen nach § 15 Abs.1 Z.1 und § 17 Abs. 1 Z 1 lit. b gelten jedoch.
- (2) Sobald der Arzt
1. die Ausbildung zum praktischen Arzt vollendet hat, rückt er um eine Entlohnungsstufe vor;
  2. die Ausbildung zum Facharzt vollendet hat, rückt er um zwei Entlohnungsstufen vor; wenn er bereits nach Z 1 vorgerückt ist, nur um eine Entlohnungsstufe.

§ 51

Allgemeine Zulagen

Anstelle der pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigung und der Turnusdienstzulage erhält der Arzt

1. eine Mehrleistungszulage von 5 %,
2. eine Erschwerniszulage von 10 %,

3. eine Aufwandsentschädigung von 15 % und
4. eine Ausbildungszulage von 5 % des Monatsentgeltes.

§ 52

Nachtdienstzulage

Anstelle der Erschwerniszulage und der Mehrdienstleistungsentschädigung für den Nachtdienst erhält der Arzt eine Nachtdienstzulage von S 1.463,-- für jeden geleisteten Nachtdienst.

§ 53

Sonntags- und Feiertagszulage

Anstelle der Mehrdienstleistungsentschädigung für Sonntags- und Feiertagsdienst erhält der Arzt für jeden geleisteten Dienst eine Sonntags- und Feiertagszulage von S 1.463,-- . Der Arzt erhält jedoch keine Mehrdienstleistungsentschädigung für Samstagsdienst.

§ 54

Erhöhung der Zulagen

Die Zulagen gemäß §§ 52 und 53 erhöhen sich sinngemäß nach § 42 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGB1. 2400.

§ 55

Zonenzulage

- (1) Der Arzt erhält eine monatliche Zonenzulage von S 150,-- in der Zone 1, von S 250,-- in der Zone 2 und von S 1.500,-- in der Zone 3.
- (2) Die Zone 1 wird gebildet aus den öffentlichen Krankenanstalten Baden, Klosterneuburg, Korneuburg, Mödling, St. Pölten, Stockerau, Tulln und Wiener Neustadt; die Zone 2 aus den öffentlichen Krankenanstalten Amstetten, Eggenburg, Hainburg an der Donau, Hollabrunn, Horn, Krems an der Donau, Mauer bei Amstetten, Melk, Mistelbach und Neunkirchen; die Zone 3 aus den öffentlichen Krankenanstalten Allentsteig, Gmünd, Grimmenstein, Lilienfeld, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl.

§ 56

Auszahlung des Entgeltes

Für die Auszahlung des Monatsentgeltes gemäß § 50 und der Zulagen gemäß §§ 51 und 55 gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß, für die Auszahlung der Zulagen gemäß §§ 52 und 53 jedoch § 24 Abs. 2.

§ 57

Dienstfrei nach einem Feiertag

Für den Dienst an einem Feiertag gilt § 32 sinngemäß.

§ 58

Vertragsänderung

- (1) Wenn es der Arzt, für dessen Beschäftigungsverhältnis die Bestimmungen dieses Hauptstückes gelten, bis zum 31. März 1993 verlangt, hat der Träger einer Krankenanstalt einen Vertrag nach den Bestimmungen des 2. bis 9. Hauptstückes mit ihm abzuschließen. Der Vertrag wird frühestens an dem Monatsersten wirksam, der zwei Monate nach dem Einlangen des Verlangens beim Träger der Krankenanstalt liegt.
- (2) Ein Verlangen nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn das Beschäftigungsverhältnis über den 31. März 1993 andauert oder andauern soll.

## 11. Hauptstück

### Schlußbestimmungen

#### § 59

##### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Ist der Träger einer Krankenanstalt eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, so fallen die ihm nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

#### § 60

##### Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.
- (2) Mehrdienstleistungsentschädigungen, wenn keine Dienstfreistellung im Sinne des § 33 möglich ist, gebühren Ärzten mit Verträgen nach dem 10. Hauptstück ab 1. Juli 1991: Sie betragen bis zum 31. Dezember 1991 für einen Sekundararzt S 674,--, für einen Sekundararzt mit ius practicandi S 737,--, für einen Assistenten S 674,--, für einen Assistenten im letzter Ausbildungsjahr oder mit ius practicandi S 737,-- und für einen Oberarzt

S 991,-- für jeden Tagdienst.

(3) Die Erklärungen nach § 10 NÖ Spitalsärztegesetz 1990, LGB1.9410, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Spitalsärztegesetz 1990, LGB1. 9410, außer Kraft.